

Satzung des Vereins zur Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinfurt-Burgsteinfurt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

§ 2

Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Mitgliederbeiträge, Geldspenden, Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen und sonstige Zuwendungen sowie durch die ideelle und materielle Förderung von Maßnahmen zur Pflege der Kirchenmusik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliederbeiträge
- Geldspenden
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- sonstige Zuwendungen.

Die Einnahmen werden nach Abzug der unerlässlichen Kosten ausschließlich Zwecken zur Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt zugeführt. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einer Jahresaufstellung nachzuweisen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben.
Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden.
Näheres regelt eine Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Rechnungsjahres
- Einstellung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
- Tod
- Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Revision der Kassenführung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet.

Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und Rechnungsführung des Vereins. Sie haben zur Jahresaufstellung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/Kassenwartin
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Vorsitzenden des Kirchenmusikausschusses der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Der Vorstand leitet verantwortlich den Förderverein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt selbständig die laufenden Geschäfte.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen können nur durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinschaftlich vorgenommen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichts
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von § 11, mit Stimmenmehrheit der Erschienenen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 10 Protokollführung

Für jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstandes zu übergeben. Die Vereinsmitglieder können die Protokolle beim Vorstand einsehen.

§ 11 Satzungsänderungen / Vereinsauflösung

Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einberufung sind diese Punkte bekannt zu geben. Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vermögens ist unzulässig.

Die vorstehende Satzung wurde am _____ errichtet.